

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 496 - 497

Inwiefern ist der auf den Nichtempfang der Wechselvaluta gestützte Einwand zu den im Art. 82 der Allg. Deutschen Wechselordnung bezeichneten zu rechnen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

definitive Ausgleichung zu bewirken bestimmt sind, falls sie Mangels Zahlung auf ihn — den Verkäufer — zurückkommen, dem Käufer nebst den entstandenen Kosten zur Last zu schreiben.

Allerdings hat in solchem Falle der Empfänger, also in dem vorliegenden Falle die Klägerin, insbesondere auch nachzuweisen, daß die betreffenden Wechsel Mangels Zahlung auf ihn zurückgekommen sind.

M. 748.

---

Nr. 19.

Inwiefern ist der auf den Nichtempfang der Wechselvaluta gestützte Einwand zu den im Art. 82 der Allg. Deutsch. Wechselordnung bezeichneter zu rechnen?

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 24. Januar 1868: Die Appellation stützt sich auf die durch Eidesdelation unter Beweis gestellte Behauptung, daß Verklagter für den Wechsel keine Valuta empfangen und denselben nur aus Gefälligkeit für den Kläger acceptirt habe, nicht aber, um diesem für den Wechsel Zahlung zu leisten.

Diese Einrede erscheint nicht geeignet, eine Abänderung des ersten Erkenntnisses zu bewirken.

Der in der Wechselurkunde niedergelegte Formalact ist die selbstständige und alleinige Basis der einer sonstigen Fundirung nicht bedürftigen Wechselklage.

Gegen diese sind nach Art. 82 der Wechselordnung nur Einreden zulässig, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, oder dem Beklagten unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Das Bekenntniß der empfangenen Valuta gehört nicht zu den Erfordernissen eines Wechsels, und die Einrede der mangelnden Deckung, d. h. der nicht empfangenen Wechselvaluta, gehört demnach nicht zu den aus dem Wechselrecht selbst hervorgehenden Einwendungen. — Als ein dem Beklagten unmittelbar gegen den Kläger zustehender Einwand kommt sie nur dann in Betracht, wenn und insoweit ein Betrug des letztern mit vorliegt, oder sie sich als ein aus dem dem Wechselzug unterliegenden ursprünglichen Geschäft hergenommener Einwand des vom Kläger nicht so, wie ihm verabredetermaßen obgelegenen, erfüllten Vertrages darstellt. — An und für sich nämlich ist der Wechselanspruch von der ihm unterliegenden, möglicherweise in die verschiedensten Rechts-

gebiete hineinreichenden Civilobligation ganz unabhängig, und es haftet die eine in der Wechselverbindung stehende Person der anderen nicht deshalb, weil sie ihr Etwas schuldig war, sondern einfach deshalb, weil sie auf dem Wechsel durch ihre Unterschrift sich verpflichtet hat; allein unter besonderen Verhältnissen kann die Sache auch so liegen, daß der Wechselanspruch kein von der Civilobligation getrennter, vielmehr nach dem Willen beider Contrahenten ausdrücklich mit ihr verbundener und somit von ihr abhängiger ist.

Im vorliegenden Falle ist nun mit dem Einwand eines Gefälligkeitsacceptes gar Nichts zu machen, weil dieser elastische Begriff verklagterseits nicht so spezialisirt ist, daß er geeignet wäre, eine dolose Verleitung des Beklagten zum Acceptiren Seitens des Klägers zu constituiren. — Auch mit dem Valutaempfang in Verbindung gebracht, ist er nicht durchschlagend. Denn nach des Beklagten eigener Angabe, daß er von dem auf den Wechsel erhobenen Gelde 25 Thlr., wenn auch nur darlehensweise, erhalten, war beider Theile augenscheinliche Absicht, durch den Wechsel gemeinschaftlich sich Geld zu verschaffen, ohne daß es überhaupt klar und insbesondere vom Beklagten auseinandergesetzt ist, wie es besprochenemmaßen mit der Vertheilung oder der einst mit der Restitution des Geldes gehalten werden sollte. — Auch des Klägers Zugeständniß, daß er bei (nicht vor) Verfall des Wechsels dem Acceptanten helfen gewollt, spricht für eine nicht weiter declarirte gewisse Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens. Endlich ist durch den vom Kläger in erster Instanz abgeleisteten angetragenen Eid wenigstens die Annahme bestimmt ausgeschlossen, daß er selbst sich zur Deckungsleistung vor Verfall verpflichtet gehabt. Der Einwand ist daher mit Recht verworfen, und an dieser Sachlage ändert das Vorbringen der Appellationsrechtfertigung nichts Wesentliches.

Auch wenn Kläger bei Gelegenheit eines Prozesses, in welchem er, der Beklagte und ein Indossant aus dem hier fraglichen Wechsel verklagt worden, zum Beklagten, wie dieser behauptet, geäußert hätte, „er könne ganz ruhig sein, der Wechsel sei gedeckt, und er, Beklagter, habe mit der Sache Nichts zu thun,“ so gestattet diese Aeußerung keinen Rückschluß auf die Abreden beim Wechselzuge.

Die Behauptung des Beklagten aber, der Wechsel sei nur deshalb vom Kläger ausgestellt, um sich von einem Dritten Geld zu verschaffen, und die Acceptirung sei aus Gefälligkeit vom Beklagten geschehen, nicht in der Absicht, Zahlung für den Wechsel leisten zu wollen, constituirt überhaupt keine vertragsmäßige Einigung, d. h. keine beiderseits geäußerte, übereinstimmende Willenserklärung (§ 1 Th. I Tit. 5 A. O. R.).